

# Neue Satzung

## Präambel

Die LEBENSHILFE Dinslaken e.V. verpflichtet sich, die in der UN-Konvention formulierten Rechte zu achten und durch geeignete Maßnahmen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung umzusetzen. Weiterhin richtet sie ihre Aktivitäten nach der Charta der Vielfalt aus. Der Verein erkennt zudem das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage seines Handelns an.

Im Text wird – aus Gründen der einfacheren Sprache und ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter miteinbezogen.

## § 1

### Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „LEBENSHILFE Dinslaken e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 46535 Dinslaken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Verein ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und dem Lebenshilfe Landesverband NRW e.V. angeschlossen. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

## § 2

### Aufgabe, Ziel und Zweck

(1)

Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins ist, für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen sowie ihren Familien ambulante, stationäre und teilstationäre Angebote in allen Lebensbereichen zu fördern, zu errichten und zu betreiben, die die Teilhabe und die Inklusion in der Gesellschaft verbessern sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und erleichtern.

Diese den Satzungszweck verwirklichenden Maßnahmen und Einrichtungen dienen Menschen mit Behinderung während deren gesamten Lebenslaufes (Kindheit, Jugend, Erwachsenenzeit, Alter) und in allen Lebensbereichen (Bildung, Wohnen, Erwerbsleben, Freizeit, Betreuung).

Die genannten Einrichtungen und Maßnahmen sollen grundsätzlich die Inklusion fördern.

Dazu gehören: Beratung, Schul- und Studienassistenz, Familienunterstützender Dienst, Ambulante flexible Familienhilfe, Freizeit, Reisen, Fort- und Weiterbildung, Ehrenamtskoordination, Schaffung von Wohnraum, passgenaue und personenorientierte Wohn- und Betreuungsangebote.

Die Hilfen werden gewährt ohne Rücksicht darauf, ob der Mensch mit einer Behinderung, seine Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte dem Verein angehören.

(2)

Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, das Bewusstsein für die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit zu verbessern und deren Interessen gegenüber Politik, Behörden und anderen Institutionen zu vertreten.

(3)

Der Verein kann mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzungen zusammenarbeiten und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Dazu entwickelt und fördert er Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen.

(4)

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Gesellschaften, auch in Rechtsform von Kapitalgesellschaften, gründen bzw. sich daran beteiligen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass die Zuwendung nach den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig und nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4)

Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied für entstehende Aufwendungen oder Auslagen einen monatlichen Pauschalbetrag gewähren (Aufwandsentschädigung).

#### § 4

##### Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Beihilfen und Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen
5. Einnahmen gemäß der jeweils gültigen Sozialgesetzgebung

#### § 5

##### Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich einzureichenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2)

Alle Mitglieder sollen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Vorstand
- c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(5)

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand des Vereins schriftlich zugehen.

(6)

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) der Lebenshilfe-Rat

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Entscheidung über Widersprüche bei Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft
- g) Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(2)

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum einberufen. Im Fall der Einberufung als virtuelle Versammlung legt der Vorstand den virtuellen Versammlungsraum und die Form der Stimmabgabe fest.

(3)

Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- an der Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben nach Abs. 2 im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstands, in seinem Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse).

Die Einberufung einer virtuellen Versammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in postalischer Form unter Benennung der Festlegungen nach Abs. 2. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die nach Abs. 5 fristgemäße Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Das Passwort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens drei Stunden vor dem terminierten Versammlungsbeginn, bekanntgegeben. Es gilt jeweils ausschließlich für die einberufene Versammlung. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mailadresse, erhält es das Passwort postalisch an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes mit dem Passwort zwei Tage vor der einberufenen Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

(5)

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(6)

Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung seines Antrags verlangen. Ob diese Ergänzung berücksichtigt wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist zu berücksichtigen, wenn der Ergänzungsantrag von mindestens 2/3 der Mitglieder unterstützt wird. Im Falle der Berücksichtigung ist der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Im Falle der Nichtberücksichtigung ist der Antragsteller hierüber in Textform zu informieren.

(7)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen seiner Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht vor Eintritt in die Tagesordnung ein anderes ordentliches Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Vorsitzenden, so muss ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen.

(8)

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann höchstens 1 weiteres Mitglied vertreten. Unter Ehegatten/ eingetragenen Lebensgemeinschaften ist eine Vertretung mit Vollmacht zulässig, auch wenn der Ehegatte / Lebenspartner nicht selbst Vereinsmitglied ist.

(9)

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen.

Mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Beschlussgegenstände:

- Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
- Änderungen dieser Satzung.

Mit einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Beschlussgegenstände:

- Zweckänderung des Vereins
- Auflösung des Vereins.

Bei Entscheidungen über eine Zweckänderung des Vereins oder über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich nur beschlussfähig, wenn mindestens die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Hälfte der Mitglieder des Vereins erreicht. Ist dies nicht der Fall, ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit dem Hinweis einzuladen, dass die Versammlung dann auch ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(10)

Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls – e-Mail ist zulässig – zu übermitteln.

(11)

Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes (11) genügt Textform i.S.v. § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Abs. (10) bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

(12)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern sowie einem oder mehreren Geschäftsführern und bis zu 7 Beisitzern. Die Geschäftsführung sollte auch gleichzeitig in dieser Funktion bei den Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH tätig sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre, endet jedoch mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

(2)

Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen vertreten sein. Mitarbeitende des Vereins sowie der Tochtergesellschaft(en) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen.

Dies gilt nicht für die Geschäftsführung der Albert-Schweitzer-Einrichtungen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Blockwahl, wenn in der Mitgliederversammlung vor Wahlbeginn die Durchführung der Blockwahl einstimmig beschlossen wird.

(4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer, durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer bzw. durch den Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugewiesen werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

(1)

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und der für ihn vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

(2)

Der Geschäftsführer wird für Rechtsgeschäfte mit den Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 10**

### **Lebenshilfe-Rat**

(1)

Aufgabe des Lebenshilfe-Rates ist die Beratung des Vorstandes aus der Sicht von Menschen mit Behinderung, das Herantragen von Fragen sowie die Stellungnahme zur Vereinspolitik.

(2)

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Lebenshilfe-Rates jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Berufungen und Abberufungen sind jederzeit möglich. Mitglieder des Lebenshilfe-Rates können ausschließlich Menschen mit Behinderung aus den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe und ihrer Tochtergesellschaft(en) werden.

Eine Abberufung durch den Vorstand ist aus den im § 5 Abs. 6 Buchst. a) - c) der Satzung genannten Gründen jederzeit zulässig. Für die Abberufung ist das in § 5 der Satzung für einen Ausschluss aus dem Verein geregelte Verfahren entsprechend einzuhalten.

Mitglieder des Lebenshilfe-Rates müssen nicht Mitglieder der Lebenshilfe sein.

(3)

Der Lebenshilfe-Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Erneute Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorsitzende – bzw. bei dessen Verhinderung die Stellvertretung – leitet die Sitzungen des Lebenshilfe-Rates. Einzelheiten des Wahlverfahrens bzw. der Sitzungen des Lebenshilfe-Rates bleiben der nach § 10 Abs. 6 der Satzung zu erlassenen Geschäftsordnung vorbehalten.

(4)

Der Vorstand kann den Vorsitzenden des Rates und seine Stellvertretung zu Vorstandssitzungen einladen. In Absprache mit dem Vorstand kann der Lebenshilfe-Rat durch den für ihn zuständigen Assistenten zur Sitzung begleitet werden.

(5)

Der Lebenshilfe-Rat kann 2 Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen.

(6)

Der Lebenshilfe-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Der Vorstand hat die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu erfüllen und der Mitgliederversammlung über die Geschäftstätigkeit für jedes Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen (Geschäfts- und Tätigkeitsbericht). Der Vorstand kann zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben eine Steuerberatung hinzuziehen.

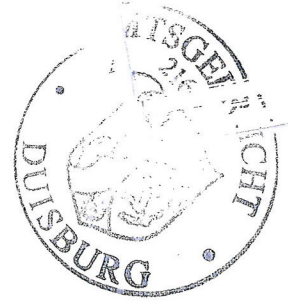



## **§ 12** **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Lebenshilfe Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung in der Fassung vom 28. März 2022, geändert durch Beschlüsse vom 13. Dezember 2021 und 28. März 2022

Die Übereinstimmung vorstehender  
Abschrift mit den Eintragungen im  
Handelsregister wird hiermit  
beglaubigt.  
Duisburg,



  
~~Justizbeschäftigte~~  
als Urkundsbeamtin/er  
der Geschäftsstelle